

Kleine Anfrage

des Abg. Hans-Peter Hörner AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration

Ehrenamtliche Hilfe bei Kindesmissbrauch durch private Organisationen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Fälle von gerichtlich festgestelltem sexuellem Kindesmissbrauch gab es in Baden-Württemberg in den Jahren 2012 bis heute (bitte tabellarisch, auch nach Mehrfachmissbrauch sowie Opfer-/Tätergeschlecht)?
2. Wie hoch schätzt sie die Dunkelziffer bei Kindesmissbrauch?
3. Hat sie Informationen zu sogenanntem „rituellen“ Kindesmissbrauch?
4. Welche staatliche Unterstützung (Programme) für missbrauchte Kinder – außer Jugendamt, Fachberatungsstellen, psychosoziale Prozessbegleitung – sind ihr, ab dem Zeitpunkt des Missbrauchs bis zum Ende der Gerichtsverhandlung, bekannt?
5. Welche privaten/ehrenamtlichen Unterstützer für missbrauchte Kinder, ab dem Zeitpunkt des Missbrauchs bis zum Ende der Gerichtsverhandlung, sind ihr bekannt?
6. Wie hoch sind in Bezug auf die Fragen 4 und 5 die im Haushalt eingestellten Landesmittel?
7. Wie steht sie zur Arbeit von ehrenamtlichen Initiativen wie zum Beispiel „BIKERS AGAINST CHILD ABUSE“ (B.A.C.A) oder „WILDROSE – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e. V. Hildesheim“?

8. Welche Möglichkeiten sieht sie, Organisationen wie zum Beispiel B.A.C.A. im nicht-finanziellen Bereich zu unterstützen (dies betrifft insbesondere die Information von öffentlichen Institutionen, zum Beispiel Jugendämter, Polizei über zum Beispiel B.A.C.A.-Aktivität bei den zuständigen Dienststellen und Fachberatungsstellen, die eine wichtige Aufgabenstellung darin sehen, den Bekanntheitsgrad bei den staatlichen Aufgabenträgern zu erhöhen, um sich im Austausch zum Thema Kinderschutz zum Beispiel in Gesprächsrunden und Veranstaltungen einbringen zu können)?
9. Wie funktioniert die Koordination und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen Stellen, Fachberatungsstellen und ehrenamtlichen Organisationen, um missbrauchten Kindern ganzheitliche Unterstützung zu bieten?
10. Welche Fortbildungsangebote stehen für ehrenamtliche Helfer zur Verfügung, die in der Betreuung und Unterstützung von missbrauchten Kindern tätig sind?

15.12.2023

Hörner AfD

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Januar 2024 Nr. 22-0141.5-017/5984 beantwortet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen sowie dem Ministerium der Justiz und für Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Wie viele Fälle von gerichtlich festgestelltem sexuellem Kindesmissbrauch gab es in Baden-Württemberg in den Jahren 2012 bis heute (bitte tabellarisch, auch nach Mehrfachmissbrauch sowie Opfer-/Tätergeschlecht)?*

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“. Eine Auskunft über die Anzahl der Fälle von gerichtlich festgestelltem sexuellem Kindesmissbrauch ist auf dieser Grundlage nicht möglich, jedoch lässt sich die Frage anhand der Strafverfolgungsstatistik eingeschränkt beantworten. In dieser bundeseinheitlich geführten Statistik werden die von baden-württembergischen Gerichten innerhalb eines bestimmten Jahres wegen eines bestimmten Straftatbestandes rechtskräftig verurteilten Personen, jedoch nicht die gerichtlich festgestellten Fälle sexuellen Kindesmissbrauchs erfasst. Eine Verurteilung kann daher mehrere Taten umfassen, ohne dass sich dies den statistischen Daten entnehmen lässt. Umgekehrt kann bei Mittäterschaft mehreren Verurteilungen derselbe Fall zugrunde liegen. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass jede verurteilte Person in der Strafverfolgungsstatistik nur einmal, mit dem nach der abstrakten Strafdrohung zu bestimmenden schwersten Delikt, erfasst wird. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass auch bei Verurteilungen nach anderen Strafnormen Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch gerichtlich festgestellt worden sind. Eine Differenzierung nach dem Geschlecht der Opfer in der Strafverfolgungsstatistik findet nicht statt.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Unwägbarkeiten lassen sich der Strafverfolgungsstatistik für die Jahre 2012 bis 2022 nachfolgende Zahlen entnehmen. Die Statistik für das Jahr 2023 liegt noch nicht vor:

	Anzahl der Verurteilten insgesamt	Anzahl der männlichen Verurteilten	Anzahl der weiblichen Verurteilten
2012			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	179	176	3
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	71	69	2
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0
2013			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	153	152	1
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	80	77	3
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0
2014			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	172	171	1
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	68	66	2
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0
2015			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	157	157	0
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	73	72	1
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0
2016			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	146	144	2
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	69	68	1
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0

2017			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	160	160	0
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	58	56	2
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0
2018			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	139	139	0
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	56	55	1
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0
2019			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	166	164	2
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	52	52	0
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0
2020			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	183	181	2
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	65	64	1
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0
2021			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	170	166	4
§ 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	78	76	2
§ 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0

2022			
§ 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)	94	92	2
§ 176a StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern ohne Körperkontakt mit dem Kind)	57	57	0
§ 176b StGB (Vorbereitung des sexuellen Missbrauchs von Kindern)	8	8	0
§ 176c StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)	77	75	2
§ 176d StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)	0	0	0

2. Wie hoch schätzt sie die Dunkelziffer bei Kindesmissbrauch?

Für eine Schätzung der Dunkelziffer – d. h. der polizeilich nicht bekannten und nicht erfassten Fälle von Kindesmissbrauch – liegt keine valide Datengrundlage vor. Entsprechende Dunkelfeldstudien für Baden-Württemberg sind nicht bekannt.

Jedoch ist davon auszugehen, dass das Dunkelfeld in diesem Deliktsbereich einen bedeutenden Anteil einnimmt. Bei einer durch den Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs in Auftrag gegebenen Machbarkeits-expertise zur Durchführung von Dunkelfeldstudien zu sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Veröffentlichung Dezember 2021) gaben bundesweit bei einer retrospektiven Befragung einer repräsentativen Stichprobe der deutschen Wohnbevölkerung im Alter von 14 bis 94 Jahren insgesamt 13,9 % an, in der Kindheit sexuellen Missbrauch erlebt zu haben, wobei 2,3 % über schweren sexuellen Missbrauch berichteten.

Darüber hinaus geht die WHO davon aus, dass in Deutschland mehr als eine Million Kinder und Jugendliche Opfer von sexuellem Kindesmissbrauch sind oder waren, was etwa ein bis zwei Kindern pro Schulklasse entspricht. Die Zahl der polizeilich angezeigten Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch steigt dabei seit Jahren kontinuierlich an.¹ Im Rahmen der MIKADO-Studie aus dem Jahr 2015 wurde festgestellt, dass lediglich ein Prozent der Missbrauchsfälle den Ermittlungsbehörden oder den Jugendämtern bekannt wurden.²

3. Hat sie Informationen zu sogenanntem „rituellen“ Kindesmissbrauch?

„Ritueller Kindesmissbrauch“ ist weder ein Erfassungsparameter der PKS noch nimmt die unter Frage 1 dargestellte Strafverfolgungsstatistik eine dahingehende Kategorisierung vor. Eine Beantwortung der Frage ist entsprechend nicht möglich.

¹ <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland>, 2023

² MIKADO: Missbrauch von Kindern: Ätiologie, Dunkelfeld, Opfer/Universität Regensburg, Teilnehmer: 28 000 Erwachsene und mehr als 2 000 Kinder und Jugendliche.

4. Welche staatliche Unterstützung (Programme) für missbrauchte Kinder – außer Jugendamt, Fachberatungsstellen, psychosoziale Prozessbegleitung – sind ihr, ab dem Zeitpunkt des Missbrauchs bis zum Ende der Gerichtsverhandlung, bekannt?

Die Polizei informiert Opfer sexueller Gewalt im Rahmen der ersten Sachverhaltsaufnahme umfassend über ihre Rechte und Befugnisse sowie Hilfsangebote in ihrer Nähe. Mit dem Einverständnis des Opfers werden dessen Kontaktdaten von der Polizei an eine geeignete Fachberatungsstelle weitergegeben, sodass von dortiger Seite aktiv Kontakt aufgenommen sowie Hilfs- und Unterstützungsangebote, z. B. die psychosoziale Prozessbegleitung und die Möglichkeit einer Traumatherapie, unterbreitet werden können.

Die Initiative „Kein Raum für Missbrauch“ der Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs strebt an, dass alle Einrichtungen und Organisationen in Deutschland – darunter Schulen, Kindertagesstätten, Heime, Sportvereine, Kliniken und Kirchengemeinden sowie Anbieter von Kinder- und Jugendreisen – Schutzkonzepte zur Prävention und Intervention einführen.

Zur Erreichung dieses Zieles wird über den Masterplan Kinderschutz in Zusammenarbeit mit dem Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e. V. ebenfalls eine Unterstützung bei der Erstellung von Schutzkonzepten in Vereinen und Jugendverbänden finanziert. Die Website <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/initiative> bietet außerdem umfassende Informationen und Materialien zur Erstellung eigener Schutzkonzepte.

Des Weiteren wurde auf Bundesebene im Jahr 2010 das Amt der/des Unabhängigen Beaufragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) geschaffen, an den/die sich Betroffene, deren Angehörige, Experten und Expertinnen aus der Praxis und Wissenschaft sowie Menschen in Politik und Gesellschaft, die sich gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen engagieren, wenden können.

Darüber hinaus steht auf Landesebene der Opferbeauftragte der Landesregierung mit seiner im Ministerium der Justiz und für Migration angesiedelten Geschäftsstelle Opfern von Straftaten – insbesondere auch von sexuellen Missbrauch betroffenen Kindern – und deren Angehörigen als Lotse für die Vermittlung in passgenaue Hilfsangebote zur Verfügung.

5. Welche privaten/ehrenamtlichen Unterstützer für missbrauchte Kinder, ab dem Zeitpunkt des Missbrauchs bis zum Ende der Gerichtsverhandlung, sind ihr bekannt?

Das Land Baden-Württemberg verfügt im privaten und ehrenamtlichen Bereich über eine breitgefächerte Landschaft von Opferhilfeeinrichtungen, die für sexuell missbrauchte Kinder zahlreiche Hilfsangebote bereitstellen.

Exemplarisch können hier genannt werden:

- Die LKSF Baden-Württemberg e. V. (LKSF). Die LKSF vernetzt landesweit die spezialisierten Fachberatungsstellen und die Fachberatungsstellen mit spezialisiertem Angebot zu sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Die Landeskoordinierung ging aus einer langjährigen und zunehmenden Zusammenarbeit von Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend hervor. Im Januar 2024 zählt die LKSF e. V. 36 Mitgliedsorganisationen (spezialisierte Fachberatungsstellen) mit insgesamt 52 Fachberatungsstellen im Land. Sie versteht sich als Ansprech- und Kooperationspartnerin auf Landesebene für Fragen rund um sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend und will die Bedarfe der Betroffenen sexualisierter Gewalt sowie der spezialisierten Fachberatungsstellen bündeln und Informationen rund um sexualisierte Gewalt politisch einbringen.

- Opferhilfeeinrichtung WEISSER RING e. V. Diese bietet missbrauchten Kindern Unterstützung während des gesamten strafrechtlichen Verfahrens. Sie hilft bei der Prozessvorbereitung, -begleitung und -nachbereitung, beantragt Schutzmaßnahmen beim Gericht und bietet psychosoziale Unterstützung, um die traumatischen Erfahrungen zu verarbeiten. Opferhilfeeinrichtungen arbeiten eng mit Strafverfolgungsbehörden und Gerichten zusammen, um die Bedürfnisse der Kinder angemessen zu berücksichtigen und sich für deren Rechte einzusetzen.
- Der Kinderschutzbund Landesverband Baden-Württemberg e. V., der, unter anderem in Konstanz, mit dem Projekt „Fallschirm“ Kinder, die von Gewalt betroffen sind, mit Fachkräften begleitet und unterstützt, bis ein Therapieplatz zur Verfügung steht. Die Vermittlung der Kinder findet über das Jugendamt statt.
- Webseite www.zeugeninfo.de der PräventSozial GmbH, die zielgerichtete Informationen für Zeuginnen und Zeugen, wie etwa zu den Abläufen und Besonderheiten bei Gericht, enthält. Darunter gibt es auch eine spezielle Rubrik für Kinder, in der alle relevanten Informationen zielgruppengerecht dargestellt sind.³
- Childhood-Häuser in Baden-Württemberg. Bei den Childhood-Häusern handelt es sich um Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche, die Opfer körperlicher oder sexualisierter Gewalt geworden sind, in einem kinderfreundlichen und geschützten Umfeld alle wichtigen Hilfen bekommen und alle für ein späteres Ermittlungsverfahren notwendigen Aussagen und Untersuchungen erhoben werden können.

6. Wie hoch sind in Bezug auf die Fragen 4 und 5 die im Haushalt eingestellten Landesmittel?

Für den unter Frage 4 genannten Opferbeauftragten der Landesregierung ist für die Jahre 2023 und 2024 eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 000 Euro veranschlagt. Eine Aufschlüsselung dieser Aufwandsentschädigung nach den Aufgaben des Opferbeauftragten, der neben der Lotsenfunktion für Opfer allgemeiner Straftaten insbesondere für die Betreuung und Beratung von Opfern, Angehörigen und Betroffenen von Terroranschlägen, Amokläufen und Großschadensereignissen zuständig ist, ist nicht möglich.

Für die unter Frage 5 genannten Einrichtungen der LKSF und des KiSchuBW sind im Doppelhaushalt 2023/2024 des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration 732 000,00 Euro veranschlagt.

7. Wie steht sie zur Arbeit von ehrenamtlichen Initiativen wie zum Beispiel „BIKERS AGAINST CHILD ABUSE“ (B.A.C.A) oder „WILDROSE – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e. V. Hildesheim“?

Für die sehr komplexe, sensible und in hohem Maße Sorgfalt erfordernde Arbeit im Bereich der Gefährdungseinschätzung des Kinderschutzes bei sexualisierter Gewalt ist hohe Professionalität und Hauptamtlichkeit (Schweigepflicht etc.) unerlässlich. Im sensiblen Prozess der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung und der Interventionsplanung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen dürfen für die Sicherung der fachlichen Qualität ausschließlich professionelle, dafür ausgebildete und mandatierte Unterstützerinnen und Unterstützer handelnd sein.

³ Weitere Informationen zum WEISSEN RING e. V. als auch zur Website www.zeugeninfo.de sind in der Opferschutzbrochüre der Polizei BW („Opferschutz – Tipps und Hinweise Ihrer Polizei“) enthalten

Sollte bei der Begleitung von Missbrauch betroffener Kinder und Jugendlicher die sexualisierte Gewalterfahrung zentral sein, empfehlen Fachberatungsstellen explizit den Einsatz professioneller, dafür geschulter Fachkräfte, um der Komplexität des Themas und den traumasensiblen Bedürfnissen der Kinder gerecht werden zu können. Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer sind in diesem Fall kontraindiziert. Sollte die Betroffenheit der Kinder kein zentraler Bestandteil der Unterstützung und Begleitung sein, weil die Kinder beispielsweise stabil genug sind, können die Kinder im regulären Hilfesystem auch durch Ehrenamtliche unterstützt werden. Entsprechend wird ehrenamtliches Engagement bei der Unterstützung von Kindern und Jugendlichen nach aufgedecktem Missbrauch selbstverständlich begrüßt. Dies meint die Unterstützung von Kindern und Jugendlichen, die bereits geschützt sind und die im Anschluss an die Gewalterfahrung vielerlei Hilfestellungen erhalten können, um wieder in ihrem sozialen Umfeld Fuß zu fassen, ihre Gewalterfahrung einordnen und verarbeiten zu können, am schulischen Leben gewinnbringend teilnehmen zu können und ihrem Leben wieder mehr Lebensqualität zu verleihen.

„WILDROSE – Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e. V. Hildesheim“ ist eine solche professionelle Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt in Form eines eingetragenen Vereins. Der Vorstand des Vereins arbeitet ehrenamtlich, die Fachberatungsstelle arbeitet hauptamtlich. Weitere Erkenntnisse bestehen nicht. Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt sind ein wesentlicher Bestandteil der Arbeit im Kinderschutz bei sexualisierter Gewalt in Baden-Württemberg, da sie sowohl Fachkräfte der Jugendämter als auch in Schulen, KiTas und der Jugendhilfe in der Gefährdungseinschätzung und Interventionsplanung beraten.

Betroffene und deren unterstützende Bezugspersonen erhalten ebenfalls Unterstützung. Ehrenamtliche Initiativen, die für das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen sensibilisieren und für die Notwendigkeit von Präventionsprogrammen eintreten und dafür Spendengelder akquirieren, sind sehr willkommen.

Kritisch gesehen werden muss jedoch der Einsatz ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer zum Schutz der Kinder während des sensiblen Prozesses der Gefährdungseinschätzung oder während eines laufenden Gerichtsverfahrens (B.A.C.A.). Hier steht vor allem die Begleitung durch die psychosoziale Prozessbegleitung, Fachberatungsstellen bei sexualisierter Gewalt und ggf. weitere Unterstützung durch Maßnahmen der (ambulanten) Jugendhilfe zur Stabilisierung und Unterstützung der Bezugspersonen und der Kinder im Zentrum.

8. Welche Möglichkeiten sieht sie, Organisationen wie zum Beispiel B.A.C.A. im nicht-finanziellen Bereich zu unterstützen (dies betrifft insbesondere die Information von öffentlichen Institutionen, zum Beispiel Jugendämter, Polizei über zum Beispiel B.A.C.A.-Aktivität bei den zuständigen Dienststellen und Fachberatungsstellen, die eine wichtige Aufgabenstellung darin sehen, den Bekanntheitsgrad bei den staatlichen Aufgabenträgern zu erhöhen, um sich im Austausch zum Thema Kinderschutz zum Beispiel in Gesprächsrunden und Veranstaltungen einbringen zu können)?

Das Land Baden-Württemberg unterstützt die Hilfseinrichtungen in vielfältiger Weise. So erfolgt die Förderung deren Arbeit neben finanziellen Zuwendungen insbesondere durch Vernetzungsarbeit sowie den fachlichen Austausch über die relevanten Themen.

9. Wie funktioniert die Koordination und Zusammenarbeit zwischen verschiedenen staatlichen Stellen, Fachberatungsstellen und ehrenamtlichen Organisationen, um missbrauchten Kindern ganzheitliche Unterstützung zu bieten?

Die Koordination und Zusammenarbeit der im Kinderschutz tätigen Organisationen sind im ständigen Austausch. Exemplarisch sind hier die über den Masterplan Kinderschutz geförderten Projekte der Childhood Häuser sowie die „Starken Bündnisse“ der Landeskoordinierungsstelle gegen sexuellen Kindesmissbrauch zu nennen.

Außerdem gibt es im Anschluss an den sensiblen Prozess der Gefährdungseinschätzung und des vollzogenen Schutzes von Kindern die Möglichkeit der Hilfeplanung aller Beteiligten. Im Rahmen dieser Hilfeplanung können Fachkraftkonferenzen stattfinden, um die verschiedenen Maßnahmen aufeinander abzustimmen. Eltern und Familien können auf ehrenamtliche Angebote hingewiesen werden.

10. Welche Fortbildungsangebote stehen für ehrenamtliche Helfer zur Verfügung, die in der Betreuung und Unterstützung von missbrauchten Kindern tätig sind?

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration fördert verschiedene Programme für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer. Exemplarisch ist dabei die Kooperation mit dem KiSchuBW über den Masterplan Kinderschutz zu nennen, der u. a. Ehrenamtliche in Vereinen für die Themen Kinderschutz/Kinderrechte/Schutzkonzepte sensibilisiert und ihnen Wissen/Verfahren/Netzwerke vermittelt. So sollen interne (Vereins-)Strukturen an den Kinderschutz angepasst werden, sodass in Verdachts- und auch bestätigten Fällen die Ehrenamtlichen wissen, wie sie handeln und an wen (welche Fachstelle) sie sich wenden können.

Außerdem stehen die Fortbildungsangebote der Fachberatungsstellen zur Verfügung.

Lucha

Minister für Soziales,
Gesundheit und Integration